

seitens des Vorstandes.

- 2) Als Mitglied kann jeder Land- u. Forstwirt aufgenommen werden, der im Besitz eines Kraftpfluges ist oder einen solchen zu erwerben beabsichtigt.
- 3) Der Austritt kann nur zum Jahreschluss nach vierteljährlicher schriftlicher Kündigung erfolgen.

Beiträge und Gebühren.

§ 4.

Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag werden, sofern solche erhoben werden, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Eintrittsgeld ist sofort nach Erwerbung der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist beim Beginn des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) fällig.

Die Gebühren für Inanspruchnahme von Einrichtungen, welche dem Verein und seinen Mitgliedern von der Landwirtschaftskammer oder von der Landesanstalt für landw. Maschinenwesen in Hohenheim zur Verfügung gestellt werden, werden im Einvernehmen mit den genannten Stellen festgelegt.

Rechte der Mitglieder.

§ 5.

- 1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins und ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins sich zu beteiligen; werden Gebühren erhoben, so wird den Mitgliedern eine Ermässigung eingeräumt.
- 2) Die Mitglieder haben neben kostenloser schriftlicher Beratung Anspruch auf gebührenfreie Besichtigung ihres Kraftpfluges durch einen Beamten der Geschäftsstelle und Beratung an Ort und Stelle. Dies gilt jedoch nur für eine Besichtigung im Jahr.